



Bundesministerium für Finanzen  
 Abteilung IV/2  
 zH Herrn Dr Martin Vock  
 Johannesgasse 5  
 1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
 1040 WIEN  
 T 01 501 65  
 www.arbeiterkammer.at  
 DVR IN481R4

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
-	SR-GSt/F/We	Otto Farny	DW 2288	DW 42288	02.06.2015

## Steuerreformgesetz 2015/2016

Sehr geehrter Herr Dr Vock!

Das Steuerreformgesetz 2015 bringt eine Einkommensteuertarifsenkung von fast 5 Mrd €. Das sind 1,5 % des BIP und damit die umfassendste Tarifsenkung der Zweiten Republik. Das wird von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt. Seit dem Jahr der letzten Lohnsteuersenkung 2009 müssen die Arbeitnehmer die Last der kalten Progression tragen, die wir auf jährlich 400 – 500 Mio € schätzen. Dazu kommt, dass die Inflation sehr asymmetrisch wirkt: Während der Verbraucherpreisindex eine niedrige Inflation signalisiert, sind die Preise der Lebensmittel und Mieten deutlich stärker gestiegen, was für einkommensschwache Haushalte ein besonderes Problem darstellt. Dazu kommen noch die in der letzten Zeit deutlich schlechteren Aussichten am Arbeitsmarkt, was die Verdienstchancen nicht erhöht.

Durch all diese Effekte verdichtete sich das Belastungsgefühl bei den Arbeitnehmern, was sich schließlich in der Kampagne „Lohnsteuer senken“ von AK und ÖGB niederschlug. Es war klar, dass diese Reform gegenfinanziert werden muss, weil sich im Bundesbudget keine Spielräume für Steuersenkungen finden. Zahlreiche Experten bezweifelten, ob unter diesen Umständen überhaupt eine große Steuerreform möglich ist. Dass es doch gelungen ist, ist ein Erfolg für alle Beteiligten.

Die Arbeitnehmer tragen nur einen geringen Teil der Gegenfinanzierung, sodass auch die Nettoentlastung bei den meisten Arbeitnehmern eine spürbare ist. Das kommt gerade zum richtigen Zeitpunkt, denn die Konjunkturaussichten für Österreich sind weiterhin sehr gedämpft. Wenn die Steuerreform dazu beiträgt, das Wachstum anzustoßen und das Wirtschaftsklima zu verbessern, dann hat sie ihren Zweck erfüllt. Die Bundesarbeitskammer teilt nicht die Einschätzung des WIFO, dass die Steuerreform kaum eine positive Wirkung auf das Wirtschaftswachstum haben wird. Die Bundesarbeitskammer geht davon aus, dass die

Arbeitnehmer das zusätzliche Einkommen in weit höherem Umfang für den Konsum ausgeben werden als das das WIFO angenommen hat.

Die Steuerreform 2015 ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer vollständig gegenfinanziert. Das gilt natürlich nur, wenn die vereinbarten Maßnahmen nicht in wesentlichen Punkten aufgeweicht werden. Die Bundesarbeitskammer steht jedenfalls zu den Vereinbarungen. Der Schwerpunkt der Gegenfinanzierung liegt in den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen. Der fiskalische Erfolg dieser Maßnahmen hängt davon ab, wie diese Maßnahmen administrativ umgesetzt werden. Eine Registrierkasse allein bringt noch kein Mehrergebnis. Man muss die Daten regelmäßig abfragen und man muss auch Nachschauen mit einer gewissen Dichte durchführen. Dazu wird eine Personalaufstockung im Finanzbereich notwendig sein.

Durch die Steuerreform 2015 werden wesentliche Schritte in Richtung Steuergerechtigkeit gesetzt. Die aus der Einkommensteuerstatistik ablesbaren Einkommensdaten der Selbständigen haben wenig mit der Realität gemein und entsprechen auch nicht den EU-SILK-Daten. Das Ganze geht soweit, dass das WIFO mit diesen Daten keine wissenschaftlichen Analysen mehr durchführt. Die Aufweichung des Bankgeheimnisses gegenüber der Finanzverwaltung und die Registrierkassenpflicht sollten dazu beitragen, dass die Steuerpflichtigen nicht nur de jure, sondern auch de facto gleichbehandelt werden.

Mit der Steuerreform 2015 wurden einige wesentliche Schritte zur Verwaltungsvereinfachung gesetzt. Damit wurde ein gegenteiliger Trend der letzten 20 Jahre gebrochen. Trotzdem kann man nicht davon sprechen, dass das österreichische Einkommensteuerrecht leicht durchschaubar und handhabbar ist. Das Pendlerpauschale zB hat einen Grad der Komplexität angenommen, der praktisch nicht mehr erklärbar ist. Es bleibt die Hoffnung, dass man im Zuge der für Herbst geplanten Neukodifizierung des Einkommensteuerrechts noch einige Verbesserungen anbringen kann.

Die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer und einer Vermögensteuer ist nicht gelungen. Dafür gibt es bei den Ertragsteuern deutliche vermögensbezogene Komponenten (zB Erhöhung der Kapitalertragssteuer auf 27,5 % für Dividenden und Spekulationsgewinne, Erhöhung der Immobiliengewinnsteuer auf 30 %, Verschärfung der Abschreibungsbestimmungen für Gebäude). Für die Bundesarbeitskammer bleibt die Forderung nach einer Erbschafts- und Schenkungssteuer und nach einer Vermögensteuer auf der Agenda.

## **Steuerreformgesetz Einkommensteuergesetz**

### **Zu § 3 Abs 1 Z 13 a**

Es ist zu begrüßen, dass auch präventive Gesundheitsleistungen durch den Arbeitgeber steuerfrei sein sollen, doch wirft die Formulierung Fragen auf: Eine solche Leistung ist auch eine Grippeimpfung, die allerdings nicht zum Leistungsangebot der Krankenversicherungs träger zählt. Soll sie nun steuerpflichtig sein? Da das nicht anzunehmen ist, sollte die Formulierung lauten: „Betriebsärztliche und physiotherapeutische Dienstleistungen, Maßnahmen der Heilbehandlung, Impfungen und wirkungsorientierte Maßnahmen der Gesundheitsförde-

rung und Prävention". Weil die Leistungsangebote der Krankenversicherungsträger unterschiedlich sind, sollte diese Einschränkung entfallen.

#### Zu § 3 Abs 1 Z 17

In der Steuerreformkommission hat man sich darauf verständigt, dass steuerfreie Essenbons auch an Außendienstmitarbeiter ausgegeben werden können sollen, die sie nicht im Nahbereich des Arbeitsorts einlösen können. Diese Bestimmung fehlt nun. Auch wäre es sinnvoll, wenn sich die Höhe des Steuerfreibetrags an einem einfachen Menü samt Getränk orientieren würde. Das ist schon aus Gründen der Gleichstellung mit einem Kantineessen geboten.

#### Zu § 3 Abs 1 Z 19

Der Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass im ASVG der Kreis der beitragsfreien freiwilligen sozialen Leistungen des Dienstgebers relativ weit gezogen war und nun mit dem Steuerrecht eine gemeinsame Schnittmenge erzielt werden sollte. In der Steuerreformkommission wurde eine Liste von üblichen Sozialleistungen erstellt, die befreit werden sollten: Sie umfasste Geburtenprämien, Zuschüsse zu Heilbehandlungskosten und zu Begräbnissen. Übrig geblieben sind nur die Begräbniszuschüsse, was eine klare Verschlechterung darstellt. Die Bundesarbeitskammer ersucht das umzusetzen, worauf man sich schon geeinigt hat.

#### Zu § 3 Abs 1 Z 21

Die Rechtsunsicherheiten bei Gewährung von Mitarbeiterrabatten, führten viele Unternehmen dazu solche Rabatte gar nicht zu geben. Nunmehr ist zumindest klargestellt, dass es Rabatte bis zu 500,- € jährlich problemlos geben kann. Problematisch ist allerdings die Formulierung „die der Arbeitgeber im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet“. In Konzernunternehmen wird häufig eine Ware oder Dienstleistung verbilligt angeboten, die von einem anderen Konzernunternehmen produziert wird. Es sollte klargestellt werden, dass die Regelung auch innerhalb eines Konzerns gilt.

#### Zu § 3 Abs 1 Z 34

Grundsätzlich sollte der Begriff „SV-Rückzahlung“ vermieden werden, weil es sich um keine SV-Rückzahlung handelt, sondern um eine negative Steuerleistung. Fraglich ist, welche Konsequenzen diese Bestimmung für Ausgleichszulagenbezieher hat. § 292 Abs 3 ASVG kennt einen eigenen Nettoeinkommensbegriff, der nicht mit den steuerlichen Begriffen ident ist. In Abgrenzungsfragen wird aber immer wieder auf den steuerlichen Einkünftebegriff zurückgegriffen. Wenn die Negativsteuer steuerlich nicht zu den Einkünften zählt, was bedeutet das für die Sozialversicherung?

**Zu § 15 Abs 2 Z 3 a**

Die Formulierung sollte unter Berücksichtigung der zu § 3 Abs 1 Z 21 gemachten Anmerkungen erfolgen.

**Zu § 26/§ 16**

Im Vorfeld wurde eine Verständigung erzielt, dass an Betriebsräte und Personalvertreter Reisespesen im in § 26 definierten Umfang steuerfrei ausgezahlt werden können sollen. Ebenso sollten entsprechende Werbungskosten zustehen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wonach die Betriebsratstätigkeit kein Beruf, sondern eine Liebhaberei ist, sorgt bei allen Sachkundigen nur für Kopfschütteln. Ein Betriebsrat ist für das Unternehmen wichtig, andernfalls müsste der Unternehmer mit allen Mitarbeitern Einzelgespräche führen und Einzelvereinbarungen schließen.

**Zu § 48**

Problematische Bargeldzahlungen von Arbeitslohn gibt es nicht nur in der Bauwirtschaft, sondern auch in anderen Branchen. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer könnte das Barzahlungsverbot auch generell gelten.

**Zu § 106 a**

Nach unseren Beobachtungen macht etwa die Hälfte der Berechtigten den Kinderfreibetrag nicht geltend. Das liegt am tückischen Formularwesen; viele verstehen nicht, dass sie obwohl sie die Zahl der Kinder im Formular L 1 angegeben haben, das Extraformular L 1 k ausfüllen müssen, um zum Kinderfreibetrag zu kommen. Man möge die Erhöhung des Kinderfreibetrages zum Anlass nehmen, das Formularwesen in diesem Punkt umzustellen.

**Zu § 124 b**

Die Erhöhung der Negativsteuer und das Vorziehen der Auszahlung auf 2016 werden von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt.

Allgemeines:

- Die Bundesarbeitskammer geht davon aus, dass die Einkommensteuervorauszahlungen um den Effekt der Steuerreform automatisch angepasst werden.
- Die Bundesarbeitskammer bedauert, dass die automatische Arbeitnehmerveranlagung nur hinsichtlich der automatischen Informationsübermittlung umgesetzt wird. Besonders für die Auszahlung der Negativsteuer wäre ein Automatismus wichtig, da etwa die Hälfte der Berechtigten die Negativsteuer nicht abholt.
- Nach der Rechtsprechung erhalten den Effekt der Steuersenkung bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung die Arbeitgeber. Bei geringfügigen Steuerveränderungen mag das gleichgültig sein, aber bei einer umfassenden Steuersenkung ist es das nicht mehr. Man möge gesetzlich vorsehen, dass den Effekt der Steuersenkung die Arbeitnehmer erhalten.

## **Beilage E 1 a-K zur Einkommensteuererklärung**

Die Bundesarbeitskammer begrüßt ausdrücklich das vereinfachte Erklärungsformular. Das wird auch für freie Dienstnehmer und Werkvertragsnehmer eine Erleichterung bringen.

### **Umsatzsteuergesetz**

#### **Zu § 10 Abs 3 Z 3 a und Z 10**

Bei Studentenheimen, Schülerheimen, Kinderhorten usw, die nicht von Körperschaften öffentlichen Rechts betrieben werden, würde sich die Umsatzsteuer auf 13 % erhöhen. Das war vermutlich gar nicht beabsichtigt. Die Bundesarbeitskammer ersucht um Korrektur.

#### **Zu § 22**

Die erhöhten Umsatzsteuersätze für bestimmte landwirtschaftliche Produkte sollten auch einen Finanzierungsbeitrag für die Steuerreform durch die Landwirtschaft bringen. Nach dem Gesetzesentwurf wurde daraus aber eine Begünstigung. Die Bundesarbeitskammer hat die von der Land- und Forstwirtschaftlichen Buchführungsgesellschaft publizierten Musterbetriebe unter der Annahme durchgerechnet, dass für bestimmte Produkte ein 13 %iger USt-Satz gilt. Mit Ausnahme eines Hofs ergab sich in allen Fällen noch immer eine positive Zahllast im Fall der Regelbesteuerung. Der Vorteil der Pauschalierung liegt darin, diese Zahllast nicht abführen zu müssen. Nun wird zusätzlich der USt-Satz, den die Bauern in Rechnung stellen können, aber nicht abführen müssen, um einen Prozentpunkt erhöht. Das bedeutet eine zusätzliche Einkommenssteigerung.

### **Glückspielgesetz**

In der Steuerreformkommission wurde die Anregung gemacht, das illegale Online-Glückspiel zu unterbinden. In Italien wurden damit große fiskalische Erfolge erzielt. Die Bundesarbeitskammer geht davon aus, dass diese Mittel nicht liegen bleiben, sondern dass an der Umsetzung des Vorschlags gearbeitet wird. Bekämpft man das illegale Online-Glückspiel nicht, haben die heimischen Casinos einen großen Wettbewerbsnachteil, der sich auch nachteilig auf den Fiskus auswirkt.

### **Grunderwerbsteuergesetz**

Es ist keine gute Idee eine Verkehrssteuer mit einer wertbezogenen Staffelsteuer zu mischen. Daraus entstehen viele Probleme:

- Wenn jemand ein und dasselbe Grundstück von einer Person geschenkt bekommt, zahlt er unter Umständen deutlich mehr Steuer, als wenn er es von zwei Personen geschenkt bekommt.

- Die Steuerhöhe ist durch Neuparzellierung des Grundstücks und durch Regelung der Eigentumsverhältnisse gestaltbar.
- Eltern schenken ihren Kindern häufig ein Einfamilienhaus gegen Einräumung des Wohnrechts oder des Fruchtgenussrechts. Es handelt sich dann um ein Mischgeschäft. Liegt ein teilentgeltlicher Erwerb (§ 7) vor, dann wird oft der unbelastete Grundstückserwerb günstiger sein als der belastete.
- Dieselbe Problematik liegt vor, wenn man ein Grundstück mit aushaltenden Hypotheken erwirbt. Für die differenzierte Behandlung entgeltlicher und unentgeltlicher Erwerbe gibt es eigentlich keine Begründung. Es entspricht nicht dem Leistungsfähigkeitsprinzip, wenn ein und dasselbe Grundstück bei einem unbelasteten unentgeltlichen Erwerb günstiger ist, als bei einem belasteten teilentgeltlichen Erwerb.
- Für die Begünstigung von Betriebsgrundstücken durch die Deckelung des Steuersatzes mit 0,5 % (§ 7 Abs 1 Z 2 b) fehlt es an der Begründung. Im internationalen Vergleich ist eine Belastung des Grundstücksverkehrs mit 3,5 % nicht außergewöhnlich hoch, auf keinen Fall stellt eine solche Belastung in jedem Fall eine Härte dar. Wer eine solche Steuer nicht erwirtschaften kann, tritt besser das Erbe nicht an. Auch im privaten Bereich können Härtefälle auftreten, dafür ist aber keine Deckelung vorgesehen.

Die OECD bestätigt in einer jüngsten Studie, dass die Vermögenskonzentration weltweit dramatisch zunimmt. Diesen Prozess gibt es auch in Österreich. Darin wird ein negativer Beitrag für das Wirtschaftswachstum gesehen. Langfristig kann an dieser Entwicklung die gesamte Gesellschaft zerbrechen. Erbschaftssteuern und Vermögensteuern sind die klassischen Instrumente, diese Entwicklung zumindest zu bremsen. Wenn man die letzten Elemente einer Erbschaftssteuer noch aufweicht – wie in diesem Gesetzesentwurf vorgesehen (§ 3 Abs 1 Z 7 a) –, dann muss die Frage nach der langfristigen Perspektive in der Steuerpolitik gestellt werden.

In § 4 Abs 1 ist vorgesehen, dass die näheren Modalitäten der Bewertung der Grundstücke durch eine Verordnung des Finanzministers und des Bundeskanzlers geregelt werden. Dieser Verordnungsentwurf liegt nicht vor. Das sollte möglichst rasch nachgeholt werden, denn die Diskussion um die Grunderwerbsteuer hat viele Ängste ausgelöst. Diese Ängste kann man nur zerstreuen, wenn man die Steuer konkret ausrechnen kann. Nach unseren Berechnungen wird der Gesetzesentwurf in vielen Fällen Vergünstigungen bringen. Das kann man aber nur bestätigen, wenn man die tatsächlichen Bewertungsmodalitäten kennt.

## Bundesabgabenordnung

### Zu § 131 b Abs 1 Z 1

Durch die Regelung, dass die überwiegende Anzahl der Bartransaktionen maßgeblich ist für die Registrierkassenpflicht, fallen viele Branchen aus der Verpflichtung heraus. Das betrifft im Regelfall Ärzte, Handwerker, Teile des Beherbergungsgewerbes usw. Auch dort wäre es heilsam Registrierkassen zu haben. Bei einem Arzt, der überwiegend mit Krankenkassenumsätzen arbeitet, kann es sein, dass die Giroumsätze überwiegen, aber wer kann das ohne Registrierkasse kontrollieren?

### Zu § 131 b Abs 1 Z 3

In der Praxis wird es viele Streitfälle um den Betriebsbegriff geben. Es ist oft nicht leicht zu sagen, ob es sich um einen Teilbetrieb oder um einen zweiten Betrieb handelt. Es empfiehlt sich, in der Praxis auftauchende Streitfälle in einer Verordnung zu regeln.

### Zu § 131 b Abs 4

Es wäre wichtig keinen Wildwuchs der Abrechnungssysteme zuzulassen. Deshalb sollte jedes zugelassene System vom BMF zertifiziert werden. Ansonsten ist nicht auszuschließen, dass sich in den verordnungskonformen Systemen wiederum Manipulationsmöglichkeiten verbergen.

## ASVG

### 1. zu den §§ 51 ff (Verringerung der Beitragsgruppen in der Krankenversicherung durch Harmonisierung der Beitragssätze)

Derzeit setzt sich der Krankenversicherungsbeitrag bei unselbstständig Beschäftigten aus einem Grundbeitrag und aus mehreren Ergänzungs- und Zusatzbeiträgen zusammen; außerdem sind die Beitragssätze bezüglich der Berufsgruppen (Angestellte, Arbeiter, freie Dienstnehmer, Heimarbeiter usw) unterschiedlich geregelt. Insgesamt ist es sehr kompliziert, im Einzelfall die Beitragssätze aus diesem komplexen Regelungszusammenhang heraus zu eruieren. Nicht zuletzt sind die unterschiedlichen KV-Beitragssätze hauptverantwortlich bzw Hauptverursacher einer Vielzahl an Beitragsgruppen (über 500), die in der Sozialversicherung zu berücksichtigen sind.

Dass nunmehr mit dem Gesetzesentwurf ein für alle Arbeitnehmergruppen einheitlicher Beitragssatz ohne Ergänzung und Zusatzbeiträge vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüßt. Der Dienstnehmeranteil soll künftig für alle Arbeitnehmergruppen 3,87 % und der Dienstgeberanteil 3,78 % betragen. Am Gesamtbeitragssatz von 7,65 % wird sich nichts ändern. Diese Änderung basiert auf der Empfehlung der Unterarbeitsgruppe der Steuerreform, dass sich in Summe an den Arbeitnehmerbeiträgen und Arbeitgeberbeiträgen nichts ändern soll. Das heißt, die Neufestsetzung der Beiträge innerhalb der Dienstnehmergruppe und Dienstgebergruppe wurde kostenneutral konzipiert. Eine Verschiebung findet lediglich dahingehend statt, dass Angestellte künftig statt 3,82 % 3,87% an KV-Beitrag zu entrichten haben und Arbeiter statt 3,95 % 3,87 %. Bei den Dienstgebern findet der Ausgleich gegengleich statt, hier zahlen die Arbeiterdienstgeber entsprechend mehr und die Angestelltendienstgeber entsprechend weniger. Nachdem es sich jedoch um Verschiebungen der zweiten Nachkommastelle des Beitragssatzes handelt, sind die dadurch verursachten Veränderungen im Einzelfall – vor allem im Zusammenhang mit der Tarifreform – geringfügig.

Auch die Vereinheitlichung der Beitragssätze bei den Lehrlingen wird ausdrücklich begrüßt. Derzeit gibt es 19 unterschiedliche Beitragsgruppen in der Krankenversicherung der Lehrlinge, die künftig zu einer Beitragsgruppe zusammengefasst werden. Zahlen derzeit nur Lehr-

ling im dritten und vierten Lehrjahr einen Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe des Normalsatzes, wird es künftig so sein, dass ein entsprechend verminderter Beitrag in allen vier Lehrjahren zu entrichten ist.

Die Vereinfachung folgt auch hier der Empfehlung der Unterarbeitsgruppe der Steuerreformkommission, nämlich, dass es innerhalb der Lehrlinge und der Dienstgeber in Summe zu keiner Mehrbelastung kommen soll. Im Einzelfall bedeutet die Veränderung, die auf Lehrverhältnisse angewandt wird, die ab dem 01.01.2016 beginnen, dass künftig in allen drei bzw vier Lehrjahren vom Lehrling 1,67 % an KV-Beitrag zu entrichten sind, statt wie bisher im dritten bzw vierten Lehrjahr 3,7 %. Über die gesamte Lehrzeit betrachtet, entsteht im Einzelfall also keine Mehrbelastung, sondern lediglich eine Aufteilung auf die Gesamtlehrzeit. Arbeitgeber zahlen künftig 1,68 % an KV-Beitrag für einen Lehrling. Insgesamt ist damit eine Parität der KV-Beiträge bei den Lehrlingen gelungen, und zwar gerundet auf zwei Nachkommastellen zu Gunsten der Lehrlinge. Die Parität der Beiträge konnte bei den Dienstgebern und Dienstnehmern noch nicht erreicht werden, bleibt aber als Forderung und Ziel der Bundesarbeitskammer weiterhin aufrecht. Zu beachten ist, dass in den EBs die Beitragssätze zu korrigieren sind.

## **2. Zu § 49 Abs 3, § 50**

### **Zu § 49 Abs 3 Z 11**

Es ist zu begrüßen, dass auch präventive Gesundheitsleistungen durch den Arbeitgeber beitragsfrei sein sollen, doch wirft die Formulierung Fragen auf: Eine solche Leistung ist auch eine Grippeimpfung, die allerdings nicht zum Leistungsangebot der Krankenversicherungsträger zählt. Soll sie nun beitragspflichtig sein? Weil das nicht anzunehmen ist, sollte die Formulierung lauten: „Betriebsärztliche und physiotherapeutische Dienstleistungen, Maßnahmen der Heilbehandlung, Impfungen und wirkungsorientierte Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention“. Weil die Leistungsangebote der Krankenversicherungsträger unterschiedlich sind, sollte diese Einschränkung entfallen.

Die Regelung des § 3 Abs 1 Z 17 EStG (steuerfreie Essensbons) sollte ausdrücklich auch im ASVG verankert werden. In der Steuerreformkommission hat man sich darauf verständigt, dass steuerfreie Essenbons auch an Außendienstmitarbeiter ausgegeben werden können, die sie nicht im Nahbereich des Arbeitsorts einlösen können. Diese Bestimmung fehlt nun. Auch wäre es sinnvoll, wenn sich die Höhe des Steuerfreibetrags an einem einfachen Menü samt Getränk orientieren würde. Das ist schon aus Gründen der Gleichstellung mit einem Kantinenessen geboten.

### **Zu § 49 Abs 3 Z 11**

Durch den Ersatz der Ziffer 11 durch obige Bestimmungen entfällt die Beitragsbefreiung für freiwillige soziale Leistungen des Dienstgebers. Es ist jetzt nur die Befreiung von Begräbniszuschüssen und präventive Gesundheitsvorsorge vorgesehen. Das war so nicht vereinbart. In der Steuerreformkommission wurde eine Liste von üblichen Sozialleistungen erstellt, die befreit werden sollten: Sie umfasste Geburtenprämien, Zuschüsse zu Heilbehandlungskos-

ten und zu Begräbnissen. Übrig geblieben sind nur die Begräbniszuschüsse, was eine klare Verschlechterung darstellt. Die Bundesarbeitskammer ersucht das umzusetzen, worauf man sich schon geeinigt hat.

#### Zu § 49 Abs 3 Z 27

Bezüglich der Au-pair-Kräfte ist darauf hinzuweisen, dass sich durch ihre Einbeziehung auch ihr Status am Arbeitsmarkt ändert. Künftig brauchen Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten eine entsprechende Beschäftigungsbewilligung, die ihnen nach derzeitiger Rechts- und Vollziehungslage jedoch nicht gewährt werden dürfte. In diesem Zusammenhang sind die dafür erforderlichen Regelungen so anzupassen, dass es auch künftig möglich ist, dass Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten nach Österreich kommen.

#### Zu § 49 Abs 3 Z 29

Die Rechtsunsicherheiten bei Gewährung von Mitarbeiterrabatten, führten viele Unternehmen dazu solche Rabatte gar nicht zu geben. Nunmehr ist zumindest klargestellt, dass es Rabatte bis zu 500,- € jährlich problemlos geben kann. Problematisch ist allerdings die Formulierung „die der Arbeitgeber im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet“. In Konzernunternehmen wird häufig eine Ware oder Dienstleistung verbilligt angeboten, die von einem anderen Konzernunternehmen produziert wird. Es sollte klargestellt werden, dass die Regelung auch innerhalb eines Konzerns gilt.

#### Zu Höchstbeitragsgrundlage § 108 Abs 3, Höchstbeitragsgrundlage, Hebesätze, Kassenstrukturfonds

Mit 01.01.2016 wird die Höchstbeitragsgrundlage zusätzlich um € 90 erhöht. Diese Erhöhung der Beitragsgrundlage führt zu Mehreinnahmen im Bereich der Sozialversicherung, andererseits jedoch auch zu einer Entlastung des Bundes. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Pensionsversicherung, hier führen die Mehreinnahmen an Pensionsbeiträgen direkt zu einem Absinken der Ausfallhaftung des Bundes. Im Bereich der Krankenversicherung bedeutet jeder Anstieg der Krankenversicherungsbeiträge ein zusätzliches Einkommen für die Länder, indem ein Drittel der Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen der Krankenanstaltenfinanzierung von der Sozialversicherung an die Länder fließt.

Im Rahmen des vorliegenden Steuerpakets soll die außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage kostenneutral für die Sozialversicherung durchgeführt werden. Dies wird für das verbleibende Volumen durch die Senkung der Hebesätze angestrebt.

Durch die Anhebung der HBGL im Rahmen der Steuerreform kommt es nicht nur zu Mehreinnahmen im Bereich des ASVG, GSVG und BSVG, sondern auch für die Beamtenversicherung (BVA). Anders als in den vorgenannten Bereichen können diese Mehreinnahmen jedoch nicht durch eine Korrektur der Hebesätze zu einer Entlastung des Bundes führen. Deshalb wird vorgeschlagen, eine Änderung im B-KUVG derart vorzunehmen, dass die Dienstgeberbeiträge des Bundes für die KV der Beamten im entsprechenden Ausmaß reduziert werden.

## **Bauernsozialversicherungsgesetz**

Für die Auszahlung der Beitragsgutschrift (§ 31 a) soll der Einkommensteuerbescheid maßgeblich sein. Bekanntlich bezahlen einkommensteuerpauschalierte Bauern in aller Regel keine Einkommensteuer, das ist nur bei Nebenerwerbsbauern der Fall. Wenn Nebenerwerbsbauern keine Negativsteuer bekommen, aber gut bestallte Vollerwerbsbauern schon, dann ist das gegen jedes Gerechtigkeitsgefühl. Die Bundesarbeitskammer lehnt dies strikt ab.

## **Bankenpaket**

### **Bankwesengesetz**

Die Aufweichung des Bankgeheimnisses gegenüber den Finanzbehörden und die Schaffung eines zentralen Melderegisters sind wesentliche Schritte zur Herstellung von Steuergerechtigkeit und Betrugsbekämpfung. Allerdings handelt es sich bei Kontodaten um sensible persönliche Daten. Es muss deshalb durch ein Verfahren sichergestellt sein, dass Finanzbeamte nicht aus unsachlichen Motiven ein Auskunftsverlangen an Banken stellen. Das kann verhindert werden, indem das Vieraugenprinzip vorgeschrieben wird und eine elektronische Dokumentation aller Anfragen eingerichtet wird. Zusätzlich könnte die Unterschrift des Finanzamtsvorstands verlangt werden. Jede Abfrage müsste schriftlich begründet werden. Wie im Ministerratsvortrag vorgesehen sollten Auskunftsverlangen nur im Zuge von Betriebsprüfungen erfolgen. Im Zuge von Arbeitnehmerveranlagungen kann es sinnvoll sein Belege zu verlangen, aber nicht Konten zu öffnen. Damit könnte der Bevölkerung eine weit verbreitete (unbegründete) Angst genommen werden.

## **Kontenregistergesetz**

### Zu § 2 Z 3

Es ist für die Bank schwierig zu erkennen, welches Konto treuhändisch gehalten wird oder welches Konto im wirtschaftlichen Eigentum eines anderen steht. Man sollte deshalb eine schriftliche Erklärung des Kontoinhabers verlangen, dass keine Treuhandverhältnisse bestehen.

## **Kapitalabflussmeldegesetz**

Um die „Abschleicher“ aus der Schweiz und aus Liechtenstein zu „erwischen“ wäre es sinnvoll, nicht nur ein Kapitalabflussgesetz, sondern auch ein Kapitalzuflussgesetz zu machen.

**Zu § 3 Abs 1**

„Geschäftskonto“ ist kein Rechtsbegriff. Jeder kann ein „Geschäftskonto“ eröffnen und die Bank hat diesbezüglich keine Überprüfungsmöglichkeit. Hier wäre es besser nur jene Konten auszunehmen, die aus Sicht der Bank offensichtliche Geschäftskonten sind.

**Gemeinsamer Meldestandard Gesetz**

Dieses Gesetz umfasst praktisch alle denkbaren Finanzveranlagungen und ist gleichsam „wasserdicht“. Perspektivisch sollte sich auch das inländische Bankgeheimnis an diesen umfassenden Bestimmungen orientieren.

Zum Schluss möchte sich die Bundesarbeitskammer bei den Mitarbeitern des BKA, des BMF und des BMASK für die intensive und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Rudi Kaske  
Präsident



Maria Kubitschek  
iV des Direktors